

# VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagenummer:

VE-240/2021-2026

Fachbereich	I; Zentrale Verwaltung	TOP-Nr.:	5
Aufgabengebiet:	1.00 SG Zentrale Dienste	Sitzung am:	17.05.2023
		Aktenzeichen:	057-05
Sachbearbeiter/in:	Cornelia Gottlieb	Erstellt am:	24.04.2023

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Gemeindevertretung	17.05.2023	TOP-Nr.: 5

## Beratung über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Bewerberliste für die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028.

### Begründung:

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Die Vorschlagsliste wird von der Gemeinde aufgestellt und bedarf der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, ggf. einem vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort sowie Beruf der Bewerberin/des Bewerbers enthalten.

Im Rahmen einer amtlichen Bekanntmachung (Hanauer Anzeiger vom 18.03.2023) wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich für das Schöffenamt zu bewerben.

Zum Amt der Schöffin / des Schöffen kann grundsätzlich jeder Deutsche berufen werden. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist jedoch zu berücksichtigen, dass keine Personen aufgenommen werden, die zum Schöffenamt unfähig oder ungeeignet sind. Nach dem Gesetz dürfen bestimmte Personen nicht als Schöffinnen / Schöffen mitwirken; wer z. B. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, weiterhin Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tag schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sind unfähig zum Amt der Schöffin / des Schöffen. Nicht berufen werden sollen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) unter 25 Jahre oder über 70 Jahre alt sind;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die bereits bestimmte Ämter haben (z. B. Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Polizeibeamter etc.)

Die hier vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen an das Schöffenamt in vollem Umfang.

### Anlage(n):

1. Neuberg Vorschlagsliste 2024-2028.xlsx